AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 5. September 1995 NR. 2240

BALSTHAL: Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 Lärmschutzverordnung/Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach Art. 43 Lärmschutzverordnung zur Genehmigung. Der vorliegende Plan ordnet, im Sinne von Art. 43 der Lärmschutzverordnung und auf der Grundlage des rechtsgültigen Zonenplanes, jede Nutzungszone, entsprechend ihrem Lärmschutzbedürfnis, einer Empfindlichkeitsstufe zu.

2. Erwägungen

2.1. Auflage
Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Januar 1994 bis zum 25. Februar 1994. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Die Aare Tessin AG (ATEL) stellte in dieser Einsprache den Antrag, das Unterwerk Balsthal (GB Nr. 2066) anstelle der vorgesehenen ES II der Empfindlichkeitsstufe IV zuzuordnen. An der Einspracheverhandlung vom 24. März 1994 wurde ein Kompromiss ausgehandelt, in welchem das vorgenannte, sowie die anstossenden Grundstücke, resp. Teile davon der ES III als lärmvorbelastete Zone zugeordnet wurden. Die Aufstufung wurde mit den Grundeigentümern besprochen. Grundsätzlich waren alle mit dem gewählten Vorgehen einverstanden, verlangten aber zum Teil, dass die Zuordnung zur ES III auf eine Dauer von 10 Jahren zu beschränken sei. Aufgrund dieser Einspracheverhandlungen stufte die Gemeinde Balsthal die Trafo-Station sowie die umliegenden Parzellen in die Empfindlichkeitsstufe III auf. Der Gemeinderat genehmigte die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen am 15. September 1994.

2.2 Zuteilung der Empfindlichkeitsstufen
Gemäss Art. 44 Abs. 1 LSV haben die Kantone die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen zuzuordnen. Sie haben dabei in der Regel nach Art. 43 Abs. 1 LSV vorzugehen und auf die bestehenden Nutzungszonen abzustellen. Diese Zuordnung „stellt einen Planungsakt dar, welcher eine bestimmte Nutzungsordnung konkretisiert, präzisiert und in einem erheblichen Masse auch materiell ergänzt. Der bundesrechtliche Teil der Nutzungsordnung muss auf den kantonalrechtlichen abgestimmt, mit diesem koordiniert und harmonisiert sein. ... Dafür knüpft die Lärmschutz-Verordnung an die im kantonalen Recht üblichen Kriterien über die Zulässigkeit störender Betriebe in den einzelnen Zonen an ...“ (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 14. 12. 1994 i.S.K., Hägendorf, S.6).

Das von der Gemeinde im Rahmen der Einspracheverhandlungen aufgestufte Gebiet liegt in der Wohnzone (W2a und W2b). In der Wohnzone sind neben Wohnbauten nur nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Art. 43 Abs 1 LSV sieht in solchen Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, die Empfindlichkeitsstufe II vor. Von diesem Grundsatz ist vorliegend also auszugehen.

Vom erwähnten generellen Vorgehen darf nach Art. 43 Abs. 2 LSV abgewichen und ein Gebiet der ES III zugeordnet werden, wenn die Nutzungszone mit Lärm vorbelastet ist („Aufstufung"). „Diese Regelung hat primär alte Dorfkerne oder städtische Verhältnisse im Auge. Wenn sich Gemeinden für die Erhaltung des vorhandenen Wohnraumes und gegen die Entleerung ihrer Kerngebiete oder Innenstädte einsetzen, soll dies durch die Lärmschutz-Verordnung nicht verhindert werden. ... Art. 43 Abs. 2 LSV kann auch bei kleineren Wohngebieten inmitten gewachsener Gewerbezonen in Betracht kommen. ... Von „Aufstufungen" ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zurückhaltend Gebrauch zu machen" (a.a.O.,S7).

Im Interesse des Lärmschutzes und des Vorsorgeprinzipes werden an die Aufstufungen also strenge Anforderungen gestellt. Aufgrund der im Bundesgerichtsentscheid angeführten Beispiele und der dementsprechenden Praxis des Bau-Departementes sowie in Übereinstimmung mit jener des Amtes für Umweltschutz und des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) sind in Wohnzonen Aufstufungen nur zulässig, sofern die massgeblichen Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind, das Gebiet gemischt genutzt ist (Wohnen/Gewerbe) und die lärmemittierende Anlage von überörtlicher Bedeutung ist. Bei der Beurteilung muss zudem berücksichtigt werden, wieweit Sanierungsmöglichkeiten gegeben sind.

Bei der fraglichen Trafo-Station haben Messungen in der Umgebung gezeigt, dass die massgebenden Grenzwerte der Lärm-Empfindlichkeitsstufe II nur geringfügig überschritten sind (2dB). Bei den bestehenden Gebäuden ist der Grenzwert zudem eingehalten. Allfällige Sanierungsmassnahmen wären daher erst erforderlich, wenn im kritischen Bereich neue Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen erstellt werden. Die ATEL schreibt in ihrer Einsprache vom 24. Februar 1994 an die Einwohnergemeinde Balsthal: „In jedem Fall dient der Stützpunkt ausschliesslich der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Balsthal und der nahegelegenen Industrie." Somit ist die lärmemittierende Anlage nicht von überörtlicher Bedeutung. Im weiteren ist das betroffene Gebiet als Wohnzone (W2a und W2b) ausgeschieden und wird, soweit es bereits überbaut ist, zu Wohnzwecken genutzt. Eine gemischte Nutzung Gewerbe / Wohnen liegt also ebenfalls nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Aufstufung des Unterwerkes sowie der angrenzenden Parzellen sind daher im vorliegenden Fall nicht gegeben.

2.3 Anhörung
Da die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser Aufstufung nicht gegeben sind, wurden die Einwohnergemeinde Balsthal und die betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 11. April 1995 eingeladen, zu einer allfälligen Nicht-Aufstufung dieser Parzellen Stellung zu nehmen.

Aufgrund dieses Schreibens gingen eine Stellungnahme der Tela und eine der ATEL ein. Die Tela begrüsste die Zuordnung ihrer Grundstücke zur ES II. Die ATEL als Besitzerin des Unterwerkes und somit Auslöserin der Aufstufung, äusserte sich negativ zur Rückstufung ihrer und der umliegenden Parzellen in die ES II. Insbesondere wird bemängelt, dass der in die Beurteilung einbezogene Emissionspegel von 48 dB(A) - ein Messwert, der bei Teillastbetrieb ohne Beisein einer ATEL-Vertretung durch Instanzen der Gemeinde Balsthal ermittelt worden sei - lediglich einen mittleren Wert darstelle und nicht dem Niveau eines Vollastbetriebes entspreche. Die an vergleichbaren Objekten vorgenommenen Vollast-Lärmmessungen der NEMA würden immerhin Werte in der Grössenordnung von 70 bis 72 dB(A) ergeben, was nach der Beurteilung der ATEL in einer Distanz von einigen 10 m Lärmpegelwerte zur Folge habe, welche die Grenzwerte gemäss LSV, ES Stufe II, markant übersteigen würden. Zudem erwähnt die ATEL, dass in der Mittelfristplanung die Realisierung eines neuen Versorgungsstützpunktes in der Region „Innere Klus" fest eingeplant sei, womit die derzeit vorhandene Transformation beim Unterwerk Balsthal in spätestens 8 bis 10 Jahren aufgehoben werden könne.

2.4 Folgerungen
Die obgenannten Voraussetzungen für eine Aufstufung eines Gebietes in der Wohnzone von der ES II in die ES III müssen kumulativ erfüllt sein. Da es sich beim Unterwerk nicht um eine überört-

liche Anlage handelt und zudem das zur Aufstufung vorgesehene Gebiet nicht gemischt genutzt ist, sind bereits zwei dieser Voraussetzungen nicht erfüllt. Zudem sind für den Beurteilungspegel gemäss LSV nicht Spitzenwerte, also Vollast- Lärmmessungen, sondern gemittelte Werte massgebend. Die Parzellen GB Nrn. 822; 826 (teilweise); 2066; 2970 (teilweise) und 3201 (teilweise) sind daher nicht aufzustufen, sondern der Empfindlichkeitsstufe II zuzuweisen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

3.1. Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen der Einwohnergemeinde Balsthal wird mit Ausnahme der Aufstufung der Parzellen GB Nrn. 822; 826 (teilweise); 2066; 2970 (teilweise) und 3201 (teilweise) genehmigt. Die Parzellen GB Nrn. 822; 826; 2066; 2970 und 3201 werden gesamthaft der Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen.

3.2. Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gilt als planungsrechtliche und grundeigentümerverbindliche Grundlage für eine zonengerechte Beurteilung bestehender und künftiger Lärmimmissionen. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte im Falle von Sanierungsverfügungen, Plangenehmigungen und Baubewilligungen sind einzuhalten.

3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 20. September 1995 noch drei bereinigte Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kostenrechnung EG Balsthal

Genehmigungsgebühr:	**Fr.**	**1500.--**	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	**Fr.**	**23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	**1523.--**	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.06

Staatsschreiber

Dr. K. Schmalz

Bau-Departement (2) SA (RRB/THAL/66ESZUOR.DOC)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Bericht
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Arbeitsinspektorat, Fachstelle Lärmbekämpfung
Amtsschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4710 Balsthal, mit gen. Plänen/Berichte (später), mit Verrechnung im Kontokorrent, einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4710 Balsthal, mit gen. Plänen/Berichte (später)
Baukommission der EG, 4710 Balsthal4710 Balsthal
Aare-Tessin AG, Bahnhofquai 12, 4601 Olten, (einschreiben)
Tela Papierfabrik AG, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal
Füeg Adelheid, Nesplenweg 6, 4710 Balsthal
Füeg-Brunner Max, Nesplenweg 6, 4710 Balsthal
Staatskanzlei **(Amtsblatt; Einwohnergemeinde Balsthal: Genehmigung Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen).**